Informationen zur Praxisführung für niedergelassene Ärzte und Zahnärzte

Steuern – Recht – Geld – Sozialversicherung – Tips – Informationen

# dens med spezial

8/2018

# Aus dem Inhalt Seite Steuern Aufmerksamkeiten kein Arbeitslohn 2 2 Belegvorlage bei den Finanzämtern Arbeitszimmer und Photovoltaik-Anlage 3 Familienkasse verursacht rechtlichen Fehler 4 Ehrenamt - Sind Verluste berücksichtigungsfähig? Handwerkerleistungen - Reparatur außerhalb des Hauses Tips und Informationen Mandanten - Identifikations-5/6 prüfung erforderlich Zahnärzte - Konkurrenzsituation 6 Rechts und Sozialversicherung Fondserwerb - Bank muss auf Gutachten hinweisen 6 Mietänderung nur in Schriftform möglich Kapitalanlagen Negativzinsen belasten unsere 7/8 Geldanlagen NVIDIA - Ein interessanter Wachs-8 tumswert

### STEUERN

Schenkung - Wann muss sie dem Finanzamt gemeldet werden?

Der Steuerpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, alle Schenkungen gegenüber dem Finanzamt anzuzeigen. Um sich gegenüber der Finanzverwaltung abzusichern, sollte trotz einer evtl. Pflicht zur notariellen Beurkundung bei Grundstücken der Steuerpflichtige dies seinem Einkommensteuer-Einanzamt anmelden.

Die Anzeige ist formlos, jedoch sollten folgende Angaben gemacht werden:
Familienname
Identifikationsnummer
Anschrift des Schenkers/Erblassers und des Erwerbers
Schenkungszeitpunkt/Sterbetag und -ort
Gegenstand und Wert des Erwerbs
Persönliches Verhältnis zum Schenker bzw.
Erblasser
Frühere Zuwendungen des Schenkers bzw.
Erblassers

Da die Freibeträge von Schenkungen eine Laufzeit von zehn Jahren aufweisen, beginnt die Frist erst dann zu laufen, wenn das Finanzamt von der Schenkung erfahren hat. Erfolgt keine Anmeldung der Schenkung an das Finanzamt könnte eine sog. "ewige Verjährung" eintreten. Das heißt, die zehn Jahre beginnen nicht und laufen nicht ab. Der Vorteil der Zehnjahresfrist ist, dass nach zehn Jahren wiederum der Freibetrag

in voller Höhe zur Verfügung steht, so etwa im Verhältnis von Eltern auf Kinder 400.000 € oder von Großeltern auf die Enkel von 200.000 €.

Gelegentliche Geschenke zu Anlässen wie z.B. Geburtstagen, bestandene Prüfungen, Hochzeiten usw. fallen unter den Begriff üblichen Gelegenheitsgeschenke und sind in der Regel nicht meldepflichtig. Allerdings hat die Finanzverwaltung hierzu keine Werte angegeben. Hier spielen auch die Vermögensverhältnisse von Schenker und Beschenkten eine Rolle. Auf die Thematik "Schenkung einer Luxuskreuzfahrt" haben wir in der letzten Ausgabe von dens hingewiesen. Man kann hierbei auf die Entscheidung des Bundesfinanzhofs gespannt sein.

1/8/2018

#### Aufmerksamkeiten kein Arbeitslohn

Getränke und Genussmittel, die der Praxisinhaber seinen Mitarbeitern zum Verzehr in der Praxis unentgeltlich überlässt, gehören als sog. "Aufmerksamkeiten" nicht zum Arbeitslohn. Allerdings gehören Nahrungsmittel nicht zu den sog. "Genussmitteln"... denn von Nahrungsmitteln kann man sich dauerhaft ernähren. Sie stellen stets Arbeitslohn dar. Süßwaren in kleinen Mengen zählen zu den Genussmitteln.

Arbeitstägliche Verpflegungen für die Mitarbeiter stellen einen geldwerten Vorteil dar und sind der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen. Siehe hierzu auch: Finanzgericht Münster vom 31.5.2017, AZ.: 11 K 4108/14; Revision beim Bundesfinanzhof, AZ.: VI R 36/17. 2/8/2018

#### Deutschkurse und Steuerfreiheit

Stellt ein Zahnarzt/Arzt einen Flüchtling oder Asylbewerber an und gewährt diesem zur beruflichen Integration Deutschkurse, zählen diese Aufwendungen nicht zum Arbeitslohn, da die Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Praxisinhabers durchgeführt werden. Siehe hierzu: BMF vom 4.7.2017, BStBl I, 882 und R 19.7 Lohnsteuer-Richtlinien. 3/8/2018

### Belegvorlage bei den Finanzämtern

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde die bisherige Belegvorlagepflicht durch eine Belegvorhaltepflicht ersetzt. Dies bedeutet für den Praxisinhaber folgendes:

Belege sind mit der Einkommensteuererklärung nur dann einzureichen, wenn in den Anleitungen und Vordrucken ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Im übrigen muss der Praxisinhaber die Belege aufbewahren und bei Aufforderung durch das Finanzamt einreichen.

Die Vorlage von Zuwendungsbestätigungen im Inland ist nicht mehr erforderlich. Das heißt, die Spende kann als Sonderausgabe Vorlage der Spendenbescheinigung berücksichtigt werden.

Ebenso ist der Nachweis der Behinderung lediglich erstmalig oder bei Änderung der Verhältnisse einzureichen.

Steuerbescheinigungen z.B. zur Anrechnung der Kapitalertragsteuer sind ebenfalls nicht mehr vorzulegen, es sei denn, bei Selbständigen wären diese Kapitalertragsteuerbescheinigungen dem Betriebsvermögen zuzurechnen.

Damit lassen sich Beleganforderungen der Finanzämter minimieren, wenn im übrigen die Sachverhalte in der Steuererklärung konkret, vollständig und aussagekräftig dargestellt werden.

Beispiel für eine aussagekräftige Darstel-

SOS Kinderdorf 12 €, 20 €, 17 €, 300 €, 5.2.2017: Lohnanteil Reparatur Computeranlage, Meier GmbH, 900 €.

Ärzte/Zahnärztekongress Dortmund, 6. bis





9.5.2017, Teilnahmegebühr 800 €.

Es genügt also nicht, aufzuführen: Spende 300 € Fortbildung 900 € Reparaturen 800 € Der Steuerpflichtige vermeidet Rückfragen, wenn in der Steuererklärung haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen und Spenden nicht als Gesamtsummen, sondern in Einzelpositionen dargestellt werden. Siehe hierzu auch: Steuerberaterkammer www.stbk-koeln.de. 4/8/2018

## Schenkungsteuer und unverzinsliches Darlehen

Wird ein Darlehen unverzinslich gewährt, muss der Nutzungsvorteil, das heißt die Differenz zwischen dem nachgewiesenen, marktüblichen Darlehenszinssatz und dem vereinbarten Zinssatz berechnet werden. Liegt der vereinbarte Zinssatz nun wesentlich unter dem marktüblichen Zins, ist von keiner Schenkung auszugehen. Liegt die Differenz wesentlich über dem marktüblichen Zins, muss die Differenz der Schenkungsteuer unterworfen werden.

Bei einem unverzinslichen Darlehen ergibt sich der Nutzungsvorteil aus der Höhe des Darlehensnachgewiesenen marktüblichen zins. in der Regel unterstellt das Finanzamt 5,5 % der überlassenen Geldsumme. Siehe hierzu: Finanzministerium Schleswig-Holstein vom 28.2.2018, AZ.: VI 353-S 3104-5/8/2018 1002.

#### Arbeitszimmer und Photovoltaikanlage

Es wurde die Frage gestellt, inwiefern ein Arbeitszimmer geltend gemacht werden kann, wenn es ausschließlich für die Arbeiten im Zusammenhang mit einer Photovoltaikanlage genutzt wird.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz vertrat die Auffassung, dass die Erforderlichkeit eines Arbeitszimmers für die betriebliche

bzw. berufliche Tätigkeit keine Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen ist. Da aber in diesem Fall der Zeitaufwand für die Erledigung der Arbeiten im Zusammenhang mit einer Photovoltaikanlage wie z.B. Prüfen der Abrechnung des Energieevtl. Korrespondenz versorgers. Korrekturen an der Abrechnung oder das Erstellen der Umsatzsteuer-Erklärung, relativ geringfügig ist, ist eine private Nutzung bereits in nur geringem Umfang schädlich für die steuerliche Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers.

vorliegenden Fall kritisierte das Finanzgericht einen leerstenenden Spiegelschrank im Arbeitszimmer und verweigerte in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung des Arbeitszimmers. Siehe hierzu: FG Rheinland-Pfalz vom 25.1.2018, AZ.: 6 K 2234/17. 6/8/2018

# Grundstücksverkauf - Berechnung der Zehnjahresfrist bei der Einkommensteuer

Wird ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren gekauft und wieder verkauft, muss ein Veräußerungsgewinn versteuert werden.

Bei welchen Grundstücksgeschäften gilt die Zehnjahresfrist?

Sie gilt bei bebauten Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Wohnungseigentum oder z.B. Erbbaurechten, Mineralgewinnungsrechten.

Die Zehnjahresfrist berechnet sich nach dem Datum des notariellen Vertrags. Keine Rolle spielt etwa die Grundbucheintragung oder das Datum des Übergangs der wirtschaftlichen Lasten.

Fatal ist, wenn der Erwerber auf ein unbebautes Grundstück ein Wohnhaus baut. Wird es innerhalb der Zehnjahresfrist veräussert, muss auch der Gewinn aus dem Wohngebäude mit versteuert werden. Siehe hierzu auch: GmbH-Chef, Mai/Juni 2018, S. 37.

7/8/2018





# Grundstücksveräußerung und Vorfälligkeitsentschädigung innerhalb der Spekulationsfrist

Wird ein Grundstück innerhalb der Spekulationsfrist veräußert, das im Privatvermögen gehalten wird. und entstehen hierbei Vorfälligkeitsentschädigungen, so können diese nicht als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Rahmen der Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Allerdings können die Vorfälligkeitsentschädigungen im Rahmen der Berechnung des Veräußerungsgewinns als Veräußerungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Grund ist. dass die Vorfälligkeitsentschädigung, die begrifflich Schuldzinsen darstellt, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Darlehensablösung und der Veräusserung der Immobilie steht.

Der frühere wirtschaftliche Zusammenhang mit der Vermietungstätigkeit wird dadurch ersetzt. Siehe hierzu: BFH vom 11.2.2014, IX R 42/ 13, RZ. 11. 8/8/2018

# Familienkasse verursacht rechtlichen Fehler

In diesem Falle muss die Familienkasse umgehend einen neuen korrigierten Bescheid erlassen. Anders als gesetzlich vorgeschrieben hat die Familienkasse keinen Ermessensspielraum. Der geänderte Bescheid gilt nur für künftige Ansprüche. Siehe hierzu: Bundesfinanzhof III R 14/17.

9/8/2018

# Ehrenamt - Sind Verluste berücksichtigungsfähig?

Ehrenämtler erhalten in der Regel Aufwandsentschädigungen, womit die ihnen entstandenen Kosten abgegolten sein sollen. Die Aufwandsentschädigungen sind steuerlich in der Regel begünstigt. Bekannt ist z.B. die

Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz. Hiermit sollen Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter. Ausbilder, Betreuer und Erzieher steuerlich berücksichtigt werden. Dieser Freibetrag beläuft sich auf 2.400 € pro Jahr für nebenberufliche Tätigkeiten. Aber auch als Stadtrat oder Stadtverordneter gibt es Steuerfreibeträge.

Übersteigen die Einnahmen die steuerfreien Beträge, dürfen die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen. Ein darüber hinausgehender Ertrag muss versteuert werden.

Wie sieht es nun aus, wenn die Einnahmen unter dem Steuerfreibetrag bleiben und die Betriebsausgaben die Einnahmen überschreiten?

Hierzu gab es bislang keine gesetzliche Regelung. Die Ausgaben wurden bislang nicht berücksichtigt, weil sie im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen.

Der Bundesfinanzhof hat sich nun zu diesen überschießenden Aufwendungen geäußert. Liegen die Einnahmen unter dem Steuerfreibetrag, sind die Ausgaben nach Auffassung des BFH abzugsfähig.

Das heißt, nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist der Verlust grundsätzlich anzuerkennen und kann mit anderen Einkünften im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung verrechnet werden.

Allerdings fordert der Bundesfinanzhof eine sog. Einkünfteerzielungsabsicht. Werden also fortlaufend nur Verluste erzielt. das heißt die Ausgaben übersteigen ständig die Einnahmen, wird dieser Verlust dem Privatbereich zugeschlagen. Das Finanzamt wird eine sog. Prognoserechnung für mehrere Jahre anfordern.

Sollten Sie von dieser Thematik betroffen sein, schließen Sie sich mit Ihrem Steuer-